

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma H&T Tool Design
Stand Januar 2023

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand – Form

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von nach Maßgabe des zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder diese ergänzenden Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Liefergegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Garantien und Zusicherungen müssen von uns ausdrücklich als solche gekennzeichnet und schriftlich bestätigt sein.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

§ 2 Angebot – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Eine Bestellung durch den Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen können. Die Annahme kann

schriftlich oder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung des Liefergegenstandes erklärt werden.

- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Ihre Weitergabe an Dritte durch den Besteller bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Sofern die Durchführung von Schulungen, Beratungsleistungen und Dienstleistungen vereinbart werden, unterfallen diese dem Dienstvertragsrecht und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Es gilt der vereinbarte Preis. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise EX WORKS INCOTERMS 2020 und damit ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung.
- (2) Mangels abweichender Vereinbarung sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug netto zu bezahlen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Annahme unbarer Zahlungsmittel durch uns, gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung.
- (4) Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 4 Lieferung

- (1) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung, Nichtlieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Kriege, kriegsähnliche Konflikte, Pandemien und Epidemien, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen,

Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten hat.. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

- (2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versand- bzw. Abnahmebereitschaft gemeldet ist.
- (3) Soweit nicht abweichend vereinbart (z.B., weil eine Abnahme im Werk des Bestellers stattfinden soll), erfolgen Lieferungen Ex Works, Am Meilenstein 8 – 19, 34431 Marsberg, INCOTERMS 2020.
- (4) Werden der Versand, An- oder Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend nach Meldung der Abnahme- bzw. Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Dies sind insbesondere die Finanzierungs- und Lagerungskosten, die bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, maximal jedoch 5% betragen; dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die uns tatsächlich entstandenen Kosten geringer sind. Bei vertretbaren Sachen sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- (5) Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu leisten, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (6) Soweit gesetzlich zulässig, werden Transport- und alle sonstigen Verpackungen nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten und Gitterboxen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Liefergegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus einer laufenden Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche.
- (2) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- (3) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Der Besteller hat bereits im Vorhinein Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.
- (4) Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung, ihrer Verbindung oder ihrer Vermischung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen.
- (6) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- (7) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

§ 6 Beistellung durch den Besteller

Bei Vertragsabschluss stellt uns der Besteller kostenlos je zwei Teilezeichnungen mit allen verbindlichen Maß- und Toleranzangaben sowie eine zu vereinbarenden Menge aller Einzelteile in Originalausführung zur Verfügung. Das Probematerial muss sauber, trocken und gratfrei sein und den allgemein üblichen deutschen Zeichnungstoleranzen entsprechen, damit eine sichere Funktion der Anlage gewährleistet werden kann.

§ 7 Abnahme und Inbetriebnahme

Handelt es sich beim Liefergegenstand um eine Maschine oder sonstige Anlage, die eine Montage- oder Installationsleistungen unsererseits voraussetzt, gelten ergänzend folgenden Regelungen:

- (1) Sobald der Liefergegenstand derart fertig gestellt ist, dass die Errichtung abgeschlossen und die Montage beendet ist – ggf. mit Ausnahme kleinerer Arbeiten, die nach Ansicht des Ingenieurs weder die Benutzung der Gesamtmaschine bzw. -anlage noch einer ihrer Teile für den vertraglich vorgesehenen Zweck mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen – und die endgültigen Test- und Abnahmeläufe vorgenommen werden können, benachrichtigen wir den Besteller über die Bereitschaft zur Durchführung der Abnahme in unserem Werk.
- (2) Innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang dieser Benachrichtigung führt der Besteller in unserer Gegenwart die Abnahme durch. Dabei wird die ordnungsgemäße Ausführung aller Teile der Maschine bzw. Anlage geprüft und es werden die endgültigen Abnahmeläufe vorgenommen, mit deren erfolgreichem Abschluss die Anlage als abgenommen gilt. Nimmt der Besteller an der Abnahme nicht teil, d.h. er verzichtet, so kann er sich nachträglich auf eine nicht erfolgte Abnahme oder ein angeblich fehlerhaftes Abnahmeprotokoll nicht berufen.
- (3) Die Inbetriebnahme kann bei entsprechendem Auftrag des Bestellers durch uns im Betrieb des Bestellers gegen separate Berechnung durchgeführt werden.

§ 8 Mängelhaftung

- (1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen richtet sich unsere Haftung für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist der Liefergegenstand zum Einbau in andere Sachen bestimmt, hat die Untersuchung vor dem Einbau zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

- (3) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (4) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Besteller unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefergegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller auf unser Verlangen den mangelhaften Liefergegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Besteller jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation des mangelhaften Liefergegenstands noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Bestellers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- (6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
- (7) Befindet sich der Liefergegenstand nicht am Lieferort oder dem vertraglich vereinbarten Aufstellungsort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die uns dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (8) Unsere Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf normale Abnutzung und normalen Verschleiß bzw. Verschlechterung sowie auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und fehlerhafter Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse

entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

- (9) Mit Ausnahme des Anspruchs auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache) bestehen Mängelansprüche des Bestellers nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (10) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- (1) Sofern sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Soweit eine Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Softwarenutzung

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.

Eine Nutzung der Software außerhalb der mit dem Liefergegenstand gelieferten IT-Systems ist untersagt.

- (2) Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UhrG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
- (3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 11 Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt ab Ablieferung des Liefergegenstands; soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit Abnahme. Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, § 438 Abs. 3, § 444, § 445b BGB).

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Der Besteller sichert zu, die getroffenen Vereinbarungen streng vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- (2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden und unbekanntem Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (3) Der Besteller darf nur mit unserer vorherigen Zustimmung mit der bestehenden Geschäftsverbindung werben.

§ 13 Gerichtsstand – anwendbares Recht – Erfüllungsort

- (1) Ist der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist

ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand Arnsberg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.